



Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Favoritenstraße 7
1040 Wien



BUNDEARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
BMASK-	SP-GSt	Gagawczuk	DW 2418	DW 2478			31.05.2010
462.205/0015-							
VII/8/2010							

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer nimmt zum oa Entwurf wie folgt Stellung:

- Die Änderung bei der Winterfeiertagsvergütung wonach der ersatzweise Anspruch ohne gesonderten Antrag ausbezahlt wird und die neuen Bestimmungen iZm der Bekämpfung von Sozialbetrug werden begrüßt.
- Der Neuregelung der Anwartschaftsbestimmungen zum Urlaubsrecht liegt eine Sozialpartnereinigung zu Grunde, die im Rahmen der letzten Kollektivvertragsverhandlungen erfolgte. Eine gesonderte interessenpolitische Einschätzung allein der dazu im vorliegenden Entwurf enthaltenen Änderungen des BUAG würde sachlich zu kurz greifen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Z 1 (§ 3 Abs 3a; Doppellehre Dachdecker/in und Spengler/in)

Der Entwurf sieht eine Klarstellung vor, wonach Lehrlinge in der Doppellehre Dachdecker/in und Spengler/in vom BUAG ausgenommen werden sollen. Da diese Lehrlinge jedoch typischerweise so wie andere Lehrlinge bzw ArbeitnehmerInnen in der Baubranche saisonal beschäftigt werden, wäre eine Einbeziehung in das BUAG sachlich naheliegender.

Z 2 -10, 19 (§ 4 Abs 1 und 1a, § 6 Abs 3, 4 und 5, § 7 Abs 1, 2, 2a, und 6, § 8 Abs 2, § 40 Abs 12 und 14; Annäherung an das allgemeine Urlaubsrecht)

Die geplanten Änderungen haben, den Erläuterungen zufolge, eine Annäherung an das allgemeine Urlaubsrecht zum Ziel. Die generelle **Umstellung des Urlaubsjahres bzw der Anwart-**

schaftsperiode auf das Kalenderjahr weicht aber insofern von der einschlägigen Regelung im Urlaubsgesetz ab, als letztere prinzipiell auf das Arbeitsjahr als Urlaubsjahr abstellt und eine Umstellung auf das Kalenderjahr nur durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung unter Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen zulässig ist.

Zur geplanten **Änderung der Verfallsbestimmung** wird darauf hingewiesen, dass es eine Angleichung an das allgemeine Urlaubsrecht in Anlehnung an die Verjährungsbestimmungen des § 4 Abs 5 UrIG nahelegen würde, die geplante Fassung des § 7 Abs 6 BUAG dahingehend abzuändern, dass der Urlaubsanspruch erst nach Ablauf des zweiten auf das Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verfällt.

Der § 7 Abs 1 (**Urlaubsverbrauch nur in vollen Tagen**) sollte zur Vermeidung von Missbräuchen dahingehend ergänzt werden, dass eine Betriebsvereinbarung von weniger als einer Woche nur **schriftlich im Vorhinein** vereinbart werden kann

Z 10,16 und 18 (§ 8 Abs 4, § 23b und § 32 Abs 1 z 3a; Hintanhaltung sozialbetrügerischen Verhaltens)

Die Auszahlung der Urlaubsentgelte in den ersten Monaten der BUAG-pflichtigen Tätigkeit des Unternehmens direkt an die Arbeitnehmer/innen sowie die Verpflichtung über Aufforderung der BUAK die Baustellen zu melden, werden als zur Bekämpfung des sozialbetrügerischen Verhaltens iZm Urlaubsansprüchen geeignet beurteilt und begrüßt.

Darüber hinaus erachten wir die Verpflichtung der **Lohnauszahlung über Bankkonten** als erforderlich, um bestimmte Formen des Sozialbetruges zu bekämpfen und die Lohnzahlungen der Bauarbeiter/innen sicherzustellen. In der Praxis häufen sich nämlich Fälle, wo es nicht mehr möglich ist erfolgreich offene Ansprüche einzuklagen oder im Insolvenzfall zu beantragen, da nicht bewiesen werden kann bzw war, wer der Arbeitgeber ist. Hier würde eine Bestimmung, wonach eine schuldbefreiende Zahlung an ArbeitnehmerInnen in der Baubranche nur mehr dann erfolgen kann, wenn sie auf ein Bankkonto erfolgt und dabei Arbeitgeber und Lohnzahlungszeitraum hervorgeht, Abhilfe schaffen.

Z 12 und 15 (§ 9, § 21 Abs 1; „Samstagfeiertag“ und Urlaub)

Auch dem Entfall des § 9 liegt das Argument der Anpassung an das allgemeine Urlaubsrecht zurunde. Nach ständiger Judikatur zum Urlaubsgesetz ist nämlich der im Gesetz vorgesehene, in Werktagen ausgedrückte Urlaubsanspruch in jenem Fall auf tatsächliche Arbeitstage umzurechnen, als ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin vereinbarungsgemäß regelmäßig an weniger als sechs Werktagen wöchentlich beschäftigt wird. Sollte der Urlaubsanspruch eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin, welche/r vereinbarungsgemäß an fünf Arbeitstagen in der Woche, etwa Montag bis Freitag, beschäftigt wird, somit 25 Arbeitstage jährlich betragen, lehnt die Judikatur im Falle eines so genannten „Samstagfeiertages“ die Gewährung eines zusätzlichen Urlaubstages ab. Die Änderung im BUAG bedeutet somit, dass auch in diesem Bereich zwischen ArbeitnehmerInnen, die regelmäßig weniger als sechs Werktagen in der Woche beschäftigt sind und ArbeitnehmerInnen, die regelmäßig an sechs Werktagen in der Woche beschäftigt

sind, zu unterscheiden ist. Für Letztere bleibt es bei einer Verlängerung des Urlaubs. Um diesbezügliche Unklarheiten zu vermeiden sollte eine entsprechende legistische Klarstellung vorgenommen werden.

Z 13 (§ 13j Abs 2, Auszahlung der Winterfeiertagsvergütung)

Die Auszahlung des ersatzweisen Anspruches auf Winterfeiertagsvergütung erfolgt derzeit nur auf Antrag des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin an diesen. Aus der Beratungspraxis ist uns bekannt, dass nicht alle Ansprüche auch beantragt werden. Die neue Regelung wonach die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse den ersatzweisen Anspruch auf Winterfeiertagsvergütung ohne gesonderten Antrag auszuzahlen hat, ist zu begrüßen.

Leider ist die Auszahlung ohne Antrag im Entwurf nur bei der Winterfeiertagsvergütung vorgesehen. Die Auszahlung der Urlaubsabfindung und der Abfertigung muss weiter im vorgesehenen Zeitraum beantragt werden. Auch hier ist uns aus der Beratungspraxis bekannt, dass Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen den Antrag zu früh bzw zu spät stellen und diese Ansprüche verlieren. Es wäre daher zielführend auch die Auszahlung der Urlaubsabfindung und der Abfertigung bei Erfüllung der Voraussetzungen ohne Antrag vorzusehen.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.



Herbert Tumpel
Präsident



Alice Kundtner
iV des Direktors